

Amtsblatt der Stadt Wesseling

45. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 10. Dezember 2014	Nummer 20
--------------	--	-----------

Rat am 16. Dezember 2014, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 16. Dezember 2014, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 5. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. 3. Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 01.01.2008
7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Wesseling bis 2022
8. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31.12.2012
9. Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling; Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Behandlung des Jahresverlustes
10. Sportstätten der Stadt Wesseling; Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Behandlung des Jahresverlustes
11. Sportstätten der Stadt Wesseling; Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Behandlung des Jahresverlustes
12. Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2015
13. Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen 2015
14. Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Wesseling mbH - Ausübung des Stimmrechts des Vertreters der Stadt Wesseling als Gesellschafterin zum Jahresabschluss 2013
15. Änderung der Zuständigkeitsordnung
16. Schulsozialarbeit Wesseling
17. Antrag der SPD-Fraktion: Auflösung und Neubildung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz
18. Antrag der SPD-Fraktion: Verbesserung des Leistungsangebotes im Bürgeramt Wesseling
19. Mitteilungen und Anfragen

19.1. Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2015/2016 gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO);
Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister der Städte im Rhein-Erft-Kreis

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beschaffung von Ausrüstung für die Feuerwehr Wesseling
2. Ernennung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wesseling und eines Stellvertreters
3. Ernennung eines Brandinspektors zum Brandoberinspektor
4. Ernennung eines Stadtamtsrates zum Stadtoberamtsrat
5. Anerkennung von Dienstzeiten
6. Anerkennung von Dienstzeiten
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 28.11.2014

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Ernennung von Ehrenbeamten der Hafengebörde

Die Stadt Wesseling ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 4 Absatz 1 der Allgemeinen Hafengebörderung NRW (AHVO) auch Hafengebörde. Ihr obliegt die Durchführung der AHVO. Die örtliche Ordnungsbehörde als Hafengebörde kann sich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 AHVO zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen. Die Aufgaben der Hafengebörde sind hoheitlich und deren Ausübung somit in der Regel Beamten vorbehalten.

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte wurden für den Hafen der Shell Deutschland Oil GmbH Herr Jean Diews und Herr Stephan Kirsch sowie für den Hafen der Evonik Industries AG Herr Ralf Skirke und Herr Johannes Tondorf zu Bediensteten der Hafengebörde ernannt.

Wesseling, 6. November 2014

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

**Bebauungsplan Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“,
1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“, Wesseling-Keldenich**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Bebauungsplan Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen“.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/93.1 schließt an die Brüsseler Straße an und umfasst eine Größe von ca. 2.300 qm. Das Plangebiet wird begrenzt durch die verlängerte Brüsseler Straße, den Josef-Gasten-Weg und die Bestandsgrundstücke der Straße „Auf dem Eichholzer Acker“ (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 2/93.1 „Wohngebiet Eichholz- 1. Bauabschnitt“, 1. Änderung „Brüsseler Straße/Josef-Gasten-Weg“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(ab 1.1.2015: Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2011 wurde gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 2. September 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Den beiden Bestätigungsvermerken hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 30. September 2014 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„1.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.09.2014 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31.12.2011 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, vorgenommenen Prüfungen sowie auf die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommenen Prüfungen der Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz – Wesseling Medienstiftung“ bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

2.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird in der vorliegenden Form hiermit festgestellt.

3.

Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

4.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die uneingeschränkte Entlastung.“

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2011 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 11. Dezember 2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, sowie im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2011.php> einsehbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,
mittwochs von 7.30 bis 16.00 Uhr (ab 1.1.2015 bis 12.30 Uhr) und
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 28. November 2014

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ wie folgt beschlossen:

„Die in der Sitzung vorliegende 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ wird festgestellt. Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigefügte Begründung, einschließlich Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zur Kenntnis genommen.“

Die Bezirksregierung Köln hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ am 14.11.2014 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 28.10.2014 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ – Umwandlung von Wohnbaufläche in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt mit max. Verkaufsfläche von 1.450m².

Köln, den 14.11.2014

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Jakob“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ wirksam.

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt Wesseling und wird durch die Bestandsgrundstücke südwestlich der Bonner Straße und westlich des Keldenicher Pfades, das Parkhaus des Dreifaltigkeitskrankenhauses sowie durch die Gewerbestandstücke (Discountbetrieb/Gewerbehof) an der Gotenstraße begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(ab 1.1.2015: Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Dienstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

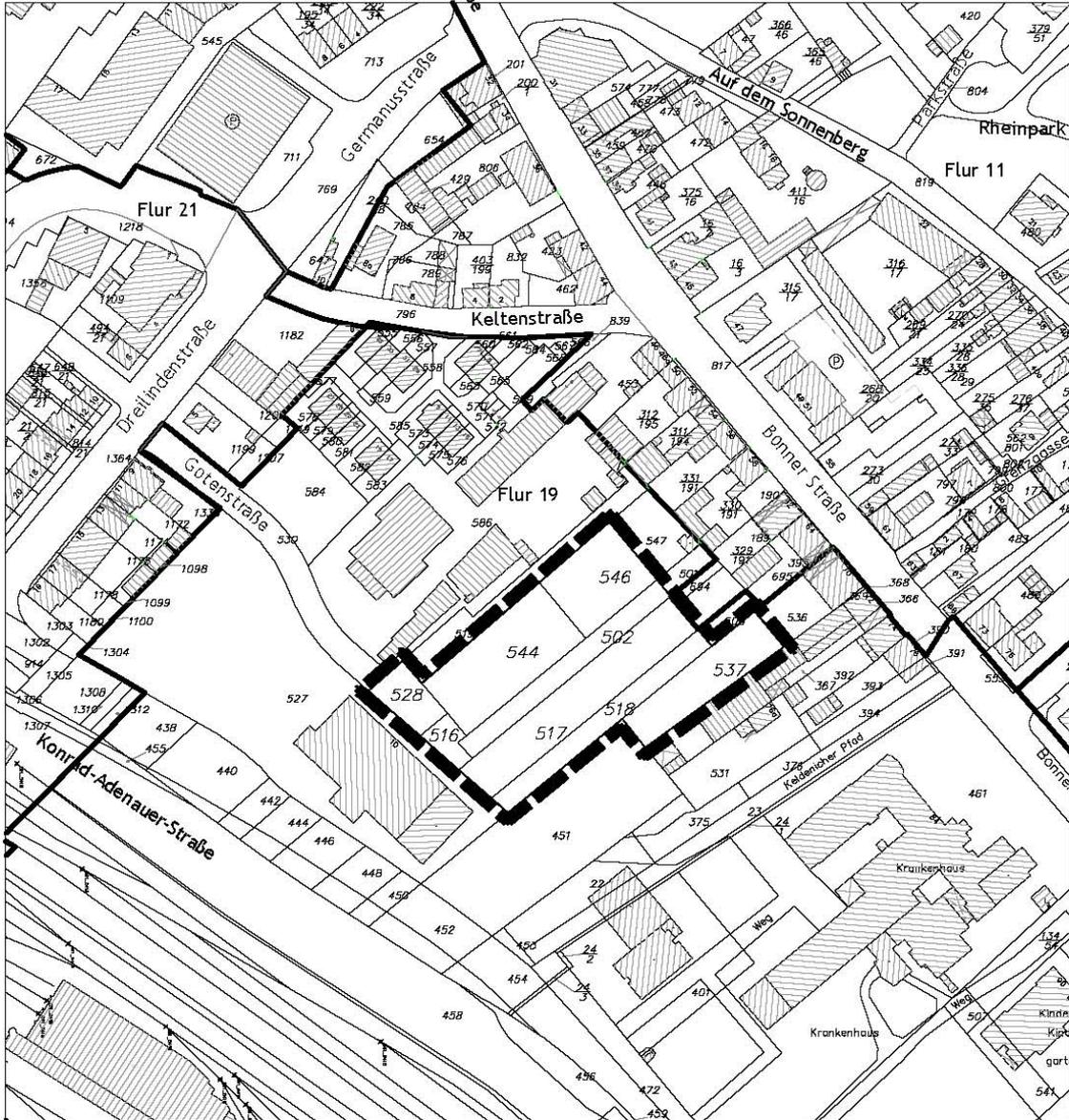
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gotenstraße Innenbereich“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 01.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

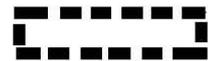


Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung



**Bauleitplanung
"Gotenstraße - Innenbereich"**

hier:
55. FNP - Änderung
Bebauungsplan Nr. 1/106.1



Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Bebauungsplan Nr. 1/106.1 „Gotenstraße Innenbereich“,

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der in der Sitzung vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/106.1 „Gotenstraße Innenbereich“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/106.1 „Gotenstraße Innenbereich“ in Kraft.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/106.1 befindet sich in der Innenstadt Wesseling und wird durch die Bestandsgrundstücke südwestlich der Bonner Straße und westlich des Keldenicher Pfades, das Parkhaus des Dreifaltigkeitskrankenhauses sowie durch die Gewerbestandteile (Discountbetrieb/Gewerbehof) an der Gotenstraße begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/106.1 „Gotenstraße Innenbereich“, mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(ab 1.1.2015: Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Dienstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich

sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/106.1 „Gotenstraße Innenbereich“ mit der Begründung ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 01.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
